

Satzung für die Regensburgische Botanische Gesellschaft von 1790 e. V.

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 6. Februar 2006

Geändert auf den Hauptversammlungen vom 5. Februar 2007 und 9. Februar 2009

Geleitwort: *Contemplemur et admiremur*

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name der Gesellschaft ist „Regensburgische Botanische Gesellschaft von 1790 e. V.“

Die Regensburgische Botanische Gesellschaft, später auch „Königlich Bayerische Botanische Gesellschaft zu Regensburg“, wurde am 14. Mai 1790 gegründet.

Sie ist seit dem 18. Dezember 1906 eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg.

Der Sitz der Gesellschaft ist Regensburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele der Gesellschaft

1. Ziele der Gesellschaft sind:

Die Botanik und Mykologie, insbesondere in den Teilgebieten Systematik, Geobotanik und Wissenschaftsgeschichte, zu pflegen und zu fördern.

Die gesamte Pflanzen- und Pilzwelt, insbesondere der engeren Heimat, zu erforschen.

Den Naturschutz, besonders den Artenschutz, den Schutz der Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu unterstützen.

Die Wissensvermittlung in allen Teilgebieten.

2. Zur Erreichung dieser Ziele dienen:

Vortragsveranstaltungen und Exkursionen.

Herausgabe von Veröffentlichungen.

Bibliothek und Archiv der Gesellschaft.

Botanische Sammlungen der Gesellschaft.

Erwerb und Pflege von Schutzgebieten.

Begründung von Stiftungen.

Mitarbeit bei Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes.

Wissenschaftliche Untersuchungen verschiedener Art.

Erteilung von wissenschaftlichen Auskünften und Ratschlägen.

Bildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Arbeitsgruppen (Sektionen) gebildet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Für vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Sonderaufgaben, insbesondere die Erstellung der HOPPEA, kann eine vom Arbeitszeitaufwand und vom Schwierigkeitsgrad abhängige Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand jeweils bestimmt.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die Interesse an der Arbeit der Gesellschaft zeigen sowie die Ziele der Gesellschaft durch Mitarbeit oder sonstige Förderung unterstützen.

Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, üben ihre Mitgliedsrechte durch einen gesetzlichen Vertreter aus.

Die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder deren Ziele besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod.

Austritt. Dieser muss schriftlich erklärt werden, und zwar unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Ausschluss. Diesen kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Interessen der Gesellschaft handelt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder

haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht auf Antragstellung;

sind berechtigt an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen;

haben das Recht, die Bücherei und die Sammlungen der Gesellschaft zu benutzen. Für die Benützung der Bücherei und des Herbariums gelten die mit der Universität Regensburg getroffenen Vereinbarungen vom 17.4.1974 bzw. 5.4.1977 mit den darin festgelegten Rechten der Mitglieder;

sind verpflichtet, die Ziele der Satzung zu vertreten und an der Erreichung der Ziele der Gesellschaft mitzuarbeiten;

sind gehalten, eine der periodisch erscheinenden Veröffentlichungen zum Mitgliederpreis zu beziehen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

der geschäftsführende Vorstand,
der Beirat,
der Gesamtvorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden,
- dem Zweiten Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Rechnungsführer.

Die Gesellschaft wird im Sinne des § 26 BGB durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind.

Es sind vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Festlegung deren Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- Erstellen des Veranstaltungsprogramms.

Der geschäftsführende Vorstand nimmt seine Aufgabe im Benehmen mit dem Beirat wahr.

§ 8

Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft zu beraten.

Zum Beirat gehören:

- die federführenden Mitglieder der Schriftleitungen für die Veröffentlichungen der Gesellschaft,
- die Beauftragten für besondere Aufgaben (z. B. Sammlungen, Archiv, Schutzgebiete, ausgewählte Landschaftsräume),
- je ein Vertreter der Arbeitsgruppen (Sektionen).

§ 9

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Beirat,
- den Ehrenvorsitzenden.

Der Gesamtvorstand

- wird mindestens einmal im Jahr vom Ersten Vorsitzenden einberufen;
- entscheidet über Erwerb oder Veräußerung von beweglichem Eigentum;
- entscheidet über Erwerb oder Tausch von unbeweglichem Eigentum;
- entscheidet über die Verwendung von Stiftungsmitteln, soweit in den Stiftungs-Richtlinien nichts anderes geregelt ist.

Bei Beschlussfassung im Gesamtvorstand gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Ehrenvorsitzende sind nur beratend tätig und haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, ausgenommen die Ehrenvorsitzenden, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich die Vorstandschaft durch Zuwahl.

§ 10

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Sie ist zuständig für die:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
- Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters.
- Veräußerung von unbeweglichem Eigentum der Gesellschaft.

Entgegennahme des Berichtes über die Verwendung von Stiftungsmitteln.
Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
Entscheidung über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder.
Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
Entscheidung über Verlust der Mitgliedschaft.
Änderung der Satzung.
Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Jahresbeitrages beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

auf Beschluss des Gesamtvorstandes;
auf schriftlichen, unter Angabe der Gründe gestellten Antrag von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder.

Sie unterliegt den gleichen Regeln wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Beschlüsse über Sachfragen:

werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

Beschlüsse über Personalfragen:

Die Wahl erfolgt in der Regel schriftlich. Sie kann durch Handzeichen erfolgen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.

Zur Gültigkeit der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderungen sowie die Erhebung eines Jahresbeitrages können nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die gefassten Beschlüsse sowie Form und Ergebnis der Wahlen sind zu beurkunden. Die Niederschrift ist vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Absicht ist bei der Einladung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, im Besonderen

die Bibliothek und das Archiv an die Universität Regensburg;

das Herbarium an die Universität Regensburg oder im Einvernehmen mit der Universität Regensburg an die Botanische Staatssammlung München;

die gesellschaftseigenen Schutzgebiete an eine als gemeinnützig anerkannte Naturschutzorganisation, jeweils unter der Bedingung der Erhaltung ihrer Zweckbestimmung;

die Stiftungen zweckgebunden an staatliche oder gemeinnützige Organisationen.

zur Verwendung für deren gemeinnützige Zwecke.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft am 6. Februar 2006 beschlossen. Die Artikel 3 und 12 wurden auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 5. Februar 2007 und 9. Februar 2009 geändert.